

I. Begriffe im Praktikumsvertrag

Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (DSAnpUG-EU)

Das Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz (kurz: DSAnpUG-EU) ist das Gesetz über das Datenschutzrecht.

Berufspraxisausbildung

Die BPA ist die Ausbildung in der Berufspraxis des Berufes, die aufgrund eines Praxisvertrages in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb stattfindet. Eine mit Erfolg absolvierte BPA ist ein gesetzliches Erfordernis für die Zuerkennung eines Diploms.

BPA-Blatt

Der Teil des Praktikumsvertrags, in dem die Daten des/r Studenten/in, der Ausbildungseinrichtung und des Praktikumsbetriebs aufgeführt werden. Das BPA-Blatt muss bei Abschließung des Praktikumsvertrags durch den/die Studenten/in, das BPA-Betrieb und bei Minderjährigkeit durch das Elternteil / den/die gesetzlich Bevollmächtigte(n) unterschrieben werden.

BPA-Führer Bildungs- oder BPA-Begleiter

Führer in den die Informationen über die BPA aufgenommen worden sind. In manchen Schulen heißt diese Broschüre BPA Weiser.

Datenschutz

MBO Amersfoort verpflichtet sich, den Bestimmungen des DSAnpUG-EU gemäß Daten des/r Studenten/in angemessen und sorgfältig zu sammeln und zu bearbeiten. Der/die Student(in) wird vorab nachdrücklich um seine/ihre Erlaubnis gebeten, seine/ihre personenbezogenen Daten von MBO Amersfoort verarbeiten zu lassen, um somit den Unterricht und die Prüfung ermöglichen zu können. MBO Amersfoort hantiert diesbezüglich den Integritäts- und Verhaltenskodex Datenschutz.

Ausbildungsteile

Ausbildungsteile sind eine Bereicherung der Ausbildung und vertiefen oder erweitern zusätzlich zur Qualifizierung die Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt oder auf die Fortbildung. Mit einem oder mehreren Ausbildungsteilen kann der/die Student(in) sein/ihr Fachwissen erweitern oder vertiefen. Der Ausbildungsteil ist ein Pflichtteil der MBO-Ausbildung und erfolgt im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung.

Ausbildungsbetreuer

Die Person, die für die Betreuung der BPA von der Ausbildungsorganisation aus Sorge trägt. Diese Person ist verantwortlich für die Kommunikation mit dem Praxisbetrieb und folgt der Entwicklung des Studenten während der BPA.

Ausbildungseinrichtung

Der Terminus "Ausbildungseinrichtung" wird als Bezeichnung der MBO Amersfoort verwendet.

Ausbildungsvertrag

Der Ausbildungsvertrag besteht aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem damit verbundenen BPA-Blatt und regelt die Verhältnisse zwischen dem Studenten und der Ausbildungseinrichtung (und im Falle der Minderjährigkeit) dem gesetzlichen Vertreter).

Praxisbetrieb

Der Praxisbetrieb (oder BPA-Betrieb) ist der Betrieb oder die Einrichtung, wo die BPA stattfindet.

Praktikumsbetreuer

Die Person, die für die Betreuung der BPA im Praxisbetrieb Sorge trägt.

Praktikumsvertrag

Der Praktikumsvertrag besteht aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem damit verbundenen BPA-Blatt und regelt die Verhältnisse zwischen dem Studenten, der Ausbildungseinrichtung und dem Praxisbetrieb.

Organisation für Zusammenarbeit zwischen dem Berufsfachunterricht und der Wirtschaft (abgekürzt SBB)

Die Organisation, welche die Praxisbetriebe anerkennen und betreuen, an die die Studenten sich für ein Praktikum oder eine Lehrstelle von guter Qualität wenden können.

Stagemarkt

Die Website ,stagemarkt.nl' ist die Website von SBB, auf der alle

Praktikumsplätze und Ausbildungsberufe anerkannter Ausbildungsunternehmen für Studenten der Fachoberschule zu finden sind.

Gesetz „Erziehung und Ausbildung“

Dieses Gesetz "Erziehung und Ausbildung" (abgekürzt WEB) ist das Gesetz, in dem viele Sachen in Bezug auf die Berufsausbildung geregelt werden.

II. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Praktikumsvertrags

Artikel 1 Rahmenbedingungen

1. Dieser Praktikumsvertrag wird zwischen dem Studenten, der Ausbildungseinrichtung und dem Praxisbetrieb geschlossen, in diesem Vertrag auch schon als "Parteien" bezeichnet und wird von der Ausbildungseinrichtung verwaltet.
2. Der Student ist in die Ausbildungsrichtung aufgrund eines Ausbildungsvertrags eingetragen.
3. Der Betrieb oder die Organisation, der/die die BPA betreut, der Praxisbetrieb, verfügt am Datum der Unterzeichnung des Praktikumsvertrags über eine günstige Beurteilung durch die SBB, für die Qualifizierung, wie in Artikel 7.2.10 der SBB genannt.

Artikel 2 Art des Praktikumsvertrags

1. Die Bestimmungen bilden zusammen mit dem BPA-Blatt den Praktikumsvertrag wie in Artikel 7.2.8. des WEB genannt.
2. In diesem Vertrag stehen die allgemeinen Rechte und Pflichten der Parteien. Absprachen, die spezifisch, die vom Studenten zur folgenden BPA betreffen, stehen in Vordruck Praktikumsvertrag. Der Vordruck Praktikumsvertrag ist unlösbarer Teil dieses Vertrags.

Artikel 3 Halbzeitänderungen

1. Der Praktikumsvertrag und besser die BPA-Daten, wie in das BPA-Blatt aufgenommen, können während der BPA-Periode, mit schriftlicher oder mündlicher Zustimmung geändert oder ergänzt werden.
2. Wenn die Änderungen der BPA-Daten sich aus einer Änderung der Ausbildungsstrecke des Studenten ergeben, hat dazu eine Anfrage des Studenten zur Änderung der Ausbildungsstrecke und eine Anpassung des Ausbildungsvertrags vorherzugehen.
3. Die BPA-Daten betreffende die Ausbildung im Rahmen dessen der BPA gefolgt wird, können nur auf Wunsch des Studenten geändert werden. Diesem Wunsch kann eine Beratung, oder aber eine Empfehlung der Einrichtung oder des Praxisbetriebs vorhergehen.
4. Die BPA-Daten betreffende den Beginn- und geplanten Enddatum, Dauer und BPA-Umfang, können auch auf Wunsch des Praxisbetriebs geändert werden. Einer derartigen Bitte wird von der Einrichtung nur entsprochen nach Beratung mit und Zustimmung des Studenten.
5. Im Falle einer zwischenzeitlichen Änderung der BPA-Daten, wird das BPA-Blatt während der Laufzeit der BPA durch ein neues BPA-Blatt ersetzt. Das gilt für folgende Situationen:
 - a. Wahl eines Ausbildungsteils oder Ausbildungsteilwechsel (wenn bereits eine BPA im Crebo oder ein anderer Ausbildungsteil gewählt wurde);
 - b. Einfügung von Crebo in den Praktikumsvertrag (wenn bereits ein Ausbildungsteil in der BPA gewählt wurde);
 - c. Verlängerung des geplanten Enddatums;
 - d. Ablauf des geplanten Enddatums einer BPA für einen Ausbildungsteil oder Crebo, wenn eine BPA eines anderen Bestandteils (Ausbildungsteil oder Crebo) im gleichen Unternehmen noch nicht abgelaufen ist;
 - e. Anpassung der Gesamtstundenzahl;
 - f. Crebo-Wechsel, zum Beispiel von Domäne nach Domäne, Domäne nach Qualifikationsakte oder Qualifizierung, von Qualifikationsakte nach Qualifizierung oder von Qualifizierung nach Qualifizierung;
 - g. Lehrgangwechsel;
 - h. Niveauwechsel.
6. Die Ausbildungseinrichtung sendet dem Studenten das neue BPA-Blatt möglichst, bald schriftlich zu (auf Papier oder digital) und im Fall der Minderjährigkeit auch seinen/ihren Eltern oder gesetzlichen Vertreter/gesetzlichen Vertretern und dem Praxisbetrieb.
7. Dem Studenten, und im Falle der Minderjährigkeit den Eltern und/oder dem/den gesetzlichen Vertreter(n) und dem Praxisbetrieb wird die Möglichkeit geboten, der Ausbildungseinrichtung innerhalb von zehn

Arbeitstagen nach dem Versand des neuen BPA-Blatts schriftlich, oder aber mündlich zu melden, wenn der Inhalt des neuen BPA-Blatts nicht korrekt ist.

8. Wenn der Student, bzw. der Praxisbetrieb angibt, dass die angepassten BPA-Daten nicht korrekt (der Anfrage oder aber der Zustimmung der antragstellenden Partei nicht entsprechen) wiedergegeben sind, dann wird die Ausbildungseinrichtung zur Korrektur der betreffenden Daten übergehen.
9. Falls der Student oder der Praxisbetrieb eine Beschwerde erhebt, die darauf hinzielt, dass die BPA-Daten angepasst worden sind, ohne dass dem eine Anfrage oder Zustimmung zugrunde gelegen hat, wird die Einrichtung zur Streichung des neuen BPA-Blatts übergehen. In dem Fall wird der Student der BPA im Praxisbetrieb folgen, wie im ursprünglichen BPA-Bogen angegeben, bis doch noch Zustimmung der beiden Parteien erreicht wird.
10. Wenn der Student und/oder der Praxisbetrieb nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen reagieren, dann ersetzt das neue BPA-Blatt das vorherigen und wird dadurch Bestandteil des Praktikumsvertrags.
11. Findet ein Ausbildungsteil im Praktikumsbetrieb statt, deren BPA der Ausbildung bereits stattfindet, wird das in das BPA-Blatt eingefügt.
12. Findet ein Ausbildungsteil in einem anderen Praxisbetrieb statt, wird dazu ein gesonderter Praxisvertrag erstellt.

Artikel 4 Inhalt und Einrichtung

1. Berufspraxisbildung bildet Teil einer jeden Berufsausbildung wie in dem WEB angegeben. Die Berufspraxisausbildung findet in einem von der SBB anerkannten Praxisbetrieb auf der Grundlage eines Praktikumsvertrags statt. In dem Praktikumsvertrag werden Vereinbarungen über die Berufspraxisbildung festgelegt, so dass der Student in die Lage versetzt wird, das zu der Qualifizierung/ dem gewählten Ausbildungsteil benötigte Wissen und die Erfahrungen zu erwerben. Die von dem Studenten im Rahmen dieses Vertrags durchzuführenden Aktivitäten haben eine Lernfunktion.
2. Ausgangspunkt der Berufspraxisausbildung sind die für die Ausbildung geltenden Unterrichts- und Bildungsziele, wie diese in dem Ausbildungsführer und/oder in dem/den entsprechenden Ausbildungsteil oder Ausbildungsteilen beschrieben sind. Die Informationen über die BPA finden Sie in einem BPA-Führer, einem Praktikumshandbuch oder Praktikumsarbeitsbuch.
3. Für die Ausbildung auf Basis der überarbeiteten Qualifizierungsdossiers machen die gewählten Ausbildungsteile einen unzertrennlichen Teil aus. Die Absolvierung der gewählten Ausbildungsteile und der Abschluss mit einer Prüfung ist ein verpflichteter Bestandteil der Ausbildung. Der Student wählt beim Anfang oder während der Ausbildung Ausbildungsteile. Dies wird in dem Ausbildungsvertrag festgelegt. Manche der gewählten Teile werden teilweise oder komplett in die Berufspraxisausbildung eingesetzt. In dem Fall wird dies im BPA-Blatt registriert, das einen unzertrennlichen Teil dieses Praktikumsvertrags bildet. Es können mehrere Ausbildungsteile bei einem Praxisbetrieb belegt werden, mit oder auch ohne Ergänzung des laufenden Praktikumsvertrags. Erfolgt ein Ausbildungsteil in einem anderen Praktikumsbetrieb, wird eigens dafür ein Praktikumsvertrag erstellt.

Artikel 5 (Anstrengungs-)Verpflichtung des Praxisbetriebs

1. Der Praxisbetrieb ermöglicht es dem Studenten, die vereinbarten Ausbildungsziele zu erreichen und so seine BPA zu erzielen. Der Praxisbetrieb trägt Sorge für eine genügende, tägliche Betreuung und Ausbildung des Studenten am Arbeitsplatz.
2. Der Praxisbetrieb weist einen Praktikumsbetreuer an, der mit der Betreuung des Studenten während der Berufspraxisausbildung belastet ist. Der Student weiß beim Beginn der BPA wer sein Praxisbetreuer ist. Die Daten des Praktikumsbetreuers sind in dem Studenten-Folgesystem zu finden.
3. Der Praxisbetrieb erklärt sich bereit die Beurteilung der Berufspraxisausbildung, wenn es kann, auf der Praxis-Arbeitsstelle zu ermöglichen.
4. Der Praxisbetrieb ermöglicht es dem Studenten, während der BPA-Periode am Unterricht teilzunehmen, den die Ausbildungseinrichtung nach dem gültigen Stundenplan anbietet, wie auch an Tests und Prüfungen.
5. In vorkommenden Fällen ist der Praxisbetrieb verantwortlich für die rechtzeitige Anmeldung des Studenten bei Instanzen wie der Wirtschaftsvereinigung und dem Finanzamt.

Artikel 6 (Anstrengungs-) Verpflichtung der Ausbildungseinrichtung

1. Die Ausbildungseinrichtung trägt Sorge für eine ausreichende Betreuung durch den Unterrichtsbetreuer. Der Student weiß beim Beginn der BPA wer sein Betreuer ist. Die Daten des Unterrichtsbetreuers sind in dem Studenten-Folgesystem zu finden.
2. Der Unterrichtsbetreuer aus der Ausbildungseinrichtung folgt dem Verlauf der Berufspraxisausbildung dadurch, dass er regelmäßige Kontakte mit dem Studenten und mit dem Praktikumsbetreuer des Praxisbetriebs pflegt und er überwacht den Fortgang und den Anschluss der Lernziele des Studenten an die Lernmöglichkeiten in dem Praxisbetrieb.
3. Die Ausbildungseinrichtung macht den Stundenplan rechtzeitig bekannt, so dass der Student und der Praxisbetrieb dies berücksichtigen können.
4. Die Ausbildungseinrichtung übernimmt die letzte Verantwortung bei der Beurteilung, ob der Student jene Teile der Qualifikation erworben hat, an denen er sich in der Berufspraxisausbildung beteiligt hat. Das Beurteilungsverfahren und die Beurteilungsweise der Berufspraxisausbildung werden im Ausbildungsführer der Ausbildungseinrichtung oder im Berufspraxisausbildungshandbuch beschrieben.
5. Die Ausbildungseinrichtung bezieht das Urteil des Ausbildungsbetriebes über den Studenten als Teil in die Beurteilung des Studenten ein.
6. Der Abschluss der Berufspraxisausbildung mit einem positiven Ergebnis ist eine Bedingung für den Erwerb eines Diploms.

Artikel 7 (Anstrengungs-)Verpflichtung des Studenten

1. Der Student strengt sich möglichst an, um die Lernziele innerhalb der vereinbarten Frist erfolgreich abzuschließen. Das ist vor, oder spätestens am geplanten Enddatum, das in das BPA-Blatt des Praktikumsvertrags aufgenommen worden ist. Im Besonderen ist der Student verpflichtet der BPA zu folgen und an den mit dem Praxisbetrieb vereinbarten Tagen und Zeiten anwesend zu sein, es sei denn, dass dies aus schwerwiegenden Gründen nicht von ihm verlangt werden kann.
2. Der Student hat zu berücksichtigen, dass die Berufspraxisausbildung an Tagen und Zeitpunkten stattfindet, die für die betreffende Branche üblich sind. Die Berufspraxisausbildung kann also auch während der Schulferien, an Wochenenden und in den Abendstunden stattfinden.
3. Für die Abwesenheit während der Berufspraxisbildung gelten für den Studenten die Regeln, die von dem Praxisbetrieb gehandhabt werden, wie auch die Regeln, die in dem Ausbildungsvertrag zwischen dem Studenten und der Ausbildungseinrichtung vereinbart worden sind.
4. Der Student ist verpflichtet im Falle von Abwesenheit und bei Zurückkehr nach Abwesenheit unverzüglich den Praktikumsbetreuer davon in Kenntnis zu setzen, den Regeln des Praxisbetriebs entsprechend. Auch ist der Student verpflichtet die genannte Abwesenheit und die Rückkehr dem Ausbildungsbetreuer der Ausbildungseinrichtung zu melden.
5. Im Fall eines unentschuldigten Fehlens des Studenten meldet der Praktikumsbetreuer dies unverzüglich dem Ausbildungsbetreuer.

Artikel 8 Nähere Vereinbarungen mit dem Studenten

1. Auf Wunsch können die Ausbildungseinrichtung, der Student und der Ausbildungsbetrieb nähere individuelle Vereinbarungen treffen. Beispielsweise über die Lernziele, die Betreuung oder die Beurteilung des Studenten.
2. Diese Vereinbarungen sind in einem Addendum schriftlich festzulegen und werden Teil des Praktikumsvertrages sein.

Artikel 9 Verhaltensregeln und Sicherheit

1. Der Student ist verpflichtet innerhalb des Praktikumsunternehmens geltende Regeln, Vorschriften und Anweisungen im Interesse der Ordnung, Sicherheit und Gesundheit zu beachten. Der Praxisbetrieb versieht die Studenten/innen vor Beginn der BPA mit diesen Regeln.
2. Der Student ist zur Geheimhaltung von allem, was ihm unter Geheimhaltung anvertraut worden ist, bzw. von dem er als geheim Kenntnis genommen hat, oder von dem er den vertraulichen Charakter vernünftigerweise verstehen muss, verpflichtet.
3. Nach dem Arbeitsschutzgesetz ergreift der Praxisbetrieb Maßnahmen, die sich auf den Schutz der körperlichen und geistigen Integrität des Studenten beziehen.

Artikel 10 Beschwerdebehandlung während der Berufspraxisausbildung

1. Bei Problemen oder Streitigkeiten während der BPA wendet der Student sich zunächst an den Praktikumsbetreuer des Praxisbetriebs oder an den Ausbildungsbetreuer der Ausbildungseinrichtung. Diese versuchen, zusammen mit dem Studenten eine Lösung zu finden.
2. Wenn der Student meint, dass das Problem oder die Streitigkeiten nicht zur Zufriedenheit gelöst worden sind, kann der Student eine Klage erheben, den Klager Regelungen der Ausbildungseinrichtung entsprechend. Die Verfahren zum Einreichen einer Klage stehen im Ausbildungsvertrag, den der Student mit der Ausbildungseinrichtung geschlossen hat.
3. Der Ausbildungsbetrieb trifft Maßnahmen, die sich auf die Verhinderung oder Bekämpfung von Formen der sexuellen Belästigung, Diskriminierung, Aggression oder Gewalt beziehen. Im Falle sexueller Belästigung, Diskriminierung, Aggression und/oder Gewalt ist der Student berechtigt, die Tätigkeiten ab sofort zu beenden, ohne dass dies zu einem Grund für eine negative Beurteilung führt. Der Student muss die Arbeitsunterbrechung sofort bei dem Praxisausbilder und dem Berufspraxisausbildungsbetreuer melden. Ist dies nicht möglich, meldet der Student die Arbeitsunterbrechung bei der Vertrauensperson des Ausbildungsbetriebes oder der Einrichtung.

Artikel 11 Datenschutz

1. Bei der Handhabung der Studentendaten handelt MBO Amersfoort in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung. MBO Amersfoort geht auf sorgfältige, sichere und vertrauliche Weise mit personenbezogenen Daten um.
2. MBO Amersfoort verfügt dazu über Datenschutzvorschriften und Verhaltensrichtlinien für die digitale Umgebung, in denen die Regeln in Bezug auf den Datenschutz und das sichere Arbeiten in der digitalen Umgebung von MBO Amersfoort festgelegt sind.

Artikel 12 Vergütungen

Wenn der Praxisbetrieb dem Studenten des berufsbildenden Ausbildungswegs (BOL) eine Vergütung bezahlen möchte wegen der Aktivitäten im Rahmen der Berufspraxisausbildung, wird dies vom Praxisbetrieb schriftlich mit dem Studenten vereinbart. Diese letztgenannte Vereinbarung ist kein Bestandteil des Praktikumsvertrags.

Artikel 13 Versicherungen

Die Ausbildungseinrichtung schließt zugunsten des Studenten des berufsbildenden Ausbildungswegs (BOL) eine Versicherung ab gegen finanzielle Risiken der gesetzlichen Haftpflicht wegen Schäden an dem Praxisbetrieb oder an Dritten, wie auch gegen bestimmte finanzielle Unfallrisiken während der Arbeits- oder Reisestunden.

Die Ausbildungseinrichtung geht davon aus, dass der Student auf die übliche Art und Weise versichert ist. Namentlich eine solide Kranken- und Haftpflichtversicherung sind wichtig. Insoweit ein Student nicht über solche Versicherungen verfügt, wird ihm dringend geraten, diese dann selbst abzuschließen.

Artikel 14 Haftung

1. Der Praxisbetrieb ist nicht haftbar für Schäden, die der Student anderen zufügt als Folge eines Vorsatzes oder einer bewussten Leichtsinngigkeit. Auch die Ausbildungseinrichtung ist in diesen Fällen nicht haftbar.
2. Der Praxisbetrieb ist dem Studenten gegenüber, Artikel 7:658, Absatz 4 BGB gemäß, haftbar für Schäden, die der Student während der oder im Zusammenhang mit der Berufspraxisausbildung erleidet, es sei denn, dass der Praxisbetrieb belegt, dass er den in Artikel 7:658, Absatz 1 BGB genannten Verpflichtungen nachgekommen ist, oder dass die Schäden in hohem Maße die Folge eines Vorsatzes oder einer bewussten Leichtsinngigkeit des Studenten sind. Auch die Ausbildungseinrichtung ist in diesen Fällen nicht haftbar.
3. Die Ausbildungseinrichtung schützt den Praxisbetrieb vor eventuellen Ansprüchen Dritter aufgrund des Art. 6:170 BGB wegen Fehler des Studenten während der Durchführung der BPA im Auftrag des Praxisbetriebs. Dieser Schutz und Haftung gelten ausschließlich wenn und insoweit die Haftpflichtversicherung der Ausbildungseinrichtung dafür Deckung bietet.
4. Die Schule vergütet Sachschäden des Betriebes, in dem die Berufspraxisausbildung stattfindet zu einem Maximum von € 100.000,00 wenn insoweit der Praktikant dafür gesetzlich haftbar ist

aufgrund des Artikels 6:162 BGB, unter der Bedingung, dass sich diese Haftung aus den vereinbarten Arbeiten ergibt und nicht in irgendeiner Weise anderswo versichert ist.

Artikel 15 Dauer und Ende des Praktikumsvertrags

1. Der Praktikumsvertrag tritt nach Unterzeichnung des ersten BPA-Blattes in Kraft und wird im Prinzip für die Dauer der im BPA-Blatt erwähnten Periode geschlossen.
2. Dieser Vertrag endet von Rechts wegen,
 - a. wenn der Student die Berufspraxisausbildung mit positiver Beurteilung absolviert hat oder wenn der Student im Falle eines gewählten Teils die Berufspraxisausbildung absolviert hat.
 - b. Durch das Verstreichen der Frist, auf die dieser Praktikumsvertrag Anwendung findet (s. PBA-Blatt), oder aber wenn der Student zu einer anderen Ausbildung innerhalb der Ausbildungseinrichtung hinüberwechselt.
 - c. Nach der Abrundung der Abschlussprüfung oder -prüfungen der Ausbildung auf die sich dieser Vertrag bezieht.
 - d. Wenn der Student die Ausbildungseinrichtung (vorzeitig) verlässt, oder aber von der Ausbildungseinrichtung ausgeschrieben worden ist.
 - e. Bei gegenseitiger Zustimmung der Ausbildungseinrichtung, des Studenten und des Praxisbetriebs, nachdem dies schriftlich von den Parteien bestätigt worden ist.
 - f. Falls sich der Student, trotz eindringlicher Verwarnung, die Verhaltensregeln nach Artikel 9 dieses Vertrages nicht beachtet, nachdem dies schriftlich vom Praxisbetrieb und/oder von der Ausbildungseinrichtung bestätigt worden ist.
 - g. Wenn die Ausbildungseinrichtung, der Student oder der Praxisbetrieb nicht länger in der Lage ist, den, sich aus dem Gesetz oder dem Praktikumsvertrag ergebenden Verpflichtungen nachzukommen.
 - h. Wenn, falls davon die Rede ist, der Arbeitsvertrag zwischen dem Studenten und dem Praxisbetrieb beendet wird.
 - i. Durch Auflösung oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit des Praxisbetriebs, oder wenn der Betrieb aufhört, den in dem Praktikumsvertrag genannten Beruf oder den genannten Betrieb auszuüben.
 - j. Wenn dem Praxisbetrieb (wie im WEB genannt) die Anerkennung entzogen wird.
 - k. Wenn eine der Parteien, aufgrund schwerwiegender Umstände, Beendigung dieses Vertrags als notwendig erachtet und vernünftigerweise nicht verlangt werden kann, den Vertrag weiter bestehen zu lassen.
3. Der Student kann gegen die Beendigung des Vertrags bei dem Beschwerdeausschuss der MBO Amersfoort schriftlich Beschwerde erheben. Für die Inbehandlung dieser Beschwerde und für das Verfahren gelten die Bestimmungen für das Berufungsverfahren, wie festgelegt in der Regelung für sonstige Beschwerde.
4. Bei vorzeitiger Beendigung des Praktikumsvertrags setzt die Partei, die den Vertrag beendet, die anderen Parteien davon schriftlich in Kenntnis.

Artikel 16 Ersetzende Praktikumsstelle

Wenn die Ausbildungseinrichtung und die SBB nach dem Abschließen dieses Praktikumsvertrags feststellen, dass die Praktikumsstelle nicht oder nicht vollständig zur Verfügung steht, die Betreuung nicht ausreicht oder fehlt, der Praxisbetrieb nicht mehr über eine günstige Beurteilung verfügt (wie angegeben in Artikel 7.2.10. des WEB) oder wenn von anderen Umständen die Rede ist, die dazu führen, dass die Berufspraxisausbildung nicht ordentlich stattfindet, fördert die Ausbildungseinrichtung nach Beratung mit SBB, dass eine ausreichende, ersetzende Praktikumsstelle zur Verfügung gestellt wird.

Artikel 17 Schlussbestimmungen

1. In den Fällen, dass im Praktikumsvertrag nichts vorgesehen ist, entscheiden die Ausbildungseinrichtung und der Ausbildungsbetrieb nach Rücksprache mit dem Studenten.
2. Wenn es um Angelegenheiten geht, welche die Verantwortung der SBB berühren, nimmt die SBB an dieser Beratung teil.
3. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das niederländische Recht Anwendung.